

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 14.09.2020

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in der Merowinger-Halle in Biengen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 23.06.2020. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im FSC-Biengen angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von Bad Krozingen am 28. Sep. 2020 zur Kenntnis vorgelegt.

Was bietet der FSC-Biengen in der Sportstätte sportlich an?

1. Tischtennis
2. Gymnastik
3. Kinderturnen
4. Badminton

Der FSC-Vereinsflyer mit Trainingszeiten befindet sich im Anhang

B: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel (Eingang und Foyer) werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.

1. Der Sportverein FSC-Biengen stellt die Hygieneartikel für den Sportbetrieb bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt),
 - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen,
 - Handschuhe, Putzmittel, Eimer, Küchenkrepp
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion vor und nach jedem Training
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)
4. Toiletten
 - Toiletten sind im OG zu finden während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig vom Reinigungsdienst der Stadt gereinigt und desinfiziert.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 14.09.2020

- Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person im Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel wie Seife und Papierhandtücher werden ausreichend von der Stadt bereitgestellt.
 - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
5. Umkleiden und Duschräume
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern möglich. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist von den Nutzerinnen und Nutzern zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Laufwege
- Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden.
 - Ein- und Ausgänge sind durch Schilder gekennzeichnet.
7. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen begegnen sich nicht:
- Es ist ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplant.
 - der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes wird hingewiesen.
 - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels wird, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt.
8. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - Zur Orientierung für den richtigen Abstand sind in und vor der Merowinger-Halle Markierungen angebracht. Weiterhin dient ein 1,5 m langes Rundholz zur Veranschaulichung.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
9. Lüftung
- Für ausreichende Lüftung ist gesorgt.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 14.09.2020

Dazu ist die Lüftungsanlage während des Sportbetriebs einzuschalten.
Zwischen den Trainingseinheiten ist durch Stoßlüften für zusätzlichen Luftaustausch zu sorgen.

10. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygiene-Konzepts ist der Hygiene-Beauftragte des FSC-Biengen, Peter Meisen (Vorstand-Sport) verantwortlich.

C: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe und Abstandsregeln
 - Es kann in Gruppen mit bis zu 20 Personen trainiert werden.
 - Die maximale Gruppenstärke von 20 TN gilt nicht, wenn die TN an einem festen Platz trainieren und sich nicht im Raum bewegen.
 - Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Pro Teilnehmer sind demzufolge grundsätzlich 5 qm Trainingsfläche zu kalkulieren. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht.
2. Trainingsinhalte
 - Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
3. Einteilung
 - Die Trainingsgruppen, die in der Merowinger-Halle trainieren, sind feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen.
 - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen wird vermieden.
4. Personenkreis
 - Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauer).
 - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).
 - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
5. Anwesenheitslisten
 - In jeder Trainingsstunde trägt der/die Übungsleiter*in die Teilnehmer in die Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, ÜL-Name und TN-Name, sowie Adressen und Telefonnummern
 - damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 14.09.2020

- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
6. Gesundheitsprüfung
- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.
7. Erste-Hilfe
- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Sanitäts-Raum neben dem Eingangsbereich deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
 - Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Bad Krozingen - Biengen, 4. Okt. 2020

Peter Meisen, Vorstand-Sport, FSC-Biengen